

§ 8 KfzStG 1992 Aufhebung der Zulassung

KfzStG 1992 - Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 8.

Die Nicht- oder nicht vollständige Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer ist ein Grund zur Aufhebung der Zulassung, den das Finanzamt bei der Behörde, die das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen hat, durch Anzeige geltend machen kann.

In Kraft seit 31.07.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at